

Gemeinnützige Baugenossenschaft
<<Selbsthilfe>>

8037 Zürich, Schubertstrasse 18
Postcheck 80-15 027-0

Gemeinnützige Baugenossenschaft

Selbsthilfe

Hausordnung

Zürich, im Juni 1997

Hausordnung

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus setzt gegenseitige Rücksichtnahme voraus. Um allen ein angenehmes Wohnen zu ermöglichen, gelten nachfolgende Bestimmungen.

1. Allgemeine Ordnung

Die Haustüre ist ab 21.00 Uhr abzuschliessen. Später Heimkehrende sind verpflichtet, die Türe wieder zu schliessen.

Keller und Estrichtüren sind ganztags geschlossen zu halten.

In der Wohnung, im Keller und im Estrichabteil sowie in den übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Kinderwagen sowie andere Gegenstände dürfen, gemäss feuerpolizeilichen Weisungen, nicht im Treppenhaus und den allgemeinen Durchgängen abgestellt werden (Fluchtwege freihalten).

Beim Ausschütteln von Flaumern und Tischdecken ist auf die unteren Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Zur Reinigung von Teppichen sind die Teppichklopfvorrichtungen zu benützen.

Das Wäschetrocknen in der Wohnung, das Aufhängen von Wäsche an Sonn- und Feiertagen und kantonalen Ruhetagen ist verboten.

Kellerfenster sind bei tiefen Temperaturen geschlossen zu halten.

2. Hausruhe

Ab 22 Uhr bis morgens 7 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besonders Rücksicht zu nehmen.

Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr darf kein Wasser in die Badewanne laufen gelassen werden.

Auch in der übrigen Zeit sollte übermässiger Lärm vermieden werden. Lärm verursachende Reinigungsarbeiten (Teppichklopfen, Staubsaugen etc.) dürfen nur während den in der Polizeiverordnung vorgesehenen Tageszeiten, in der Regel zwischen 8 Uhr und 12 Uhr und von 14 Uhr bis 19 Uhr, vorgenommen werden.

An Sonn- und Feiertagen sowie kantonalen Ruhetagen ist das Teppichklopfen verboten.

Die Lautstärke von Radio- und Fernsehapparaten ist so einzustellen, dass Mitbewohner nicht gestört werden.

Das Spielen von Musikinstrumenten ist zwischen 9 Uhr und 12 Uhr sowie zwischen 14 Uhr und 21 Uhr, während je 1 Stunde, gestattet.

Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus und in den allgemeinen Räumen des Hauses nicht gestattet.

3. Waschküche, Trockenraum, Wäschehänge

Waschküche, Trockenraum sowie der Trockenplatz im Freien stehen allen Mietern, im festgesetzten Turnus, zur Verfügung.

Die Waschküche und der Trockenraum sollen, wenn sie nicht benutzt werden, geschlossen bleiben. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Wäsche (spätestens aber am dritten Waschtage bis 12 Uhr) sofort dem nächstberechtigten Mieter zu übergeben.

Das Benützen der Waschmaschine, der Schwinge, des Tumblers und des Entfeuchters ist auf die Zeit zwischen 7 Uhr und 21.00 Uhr zu beschränken.

An Sonn- und Feiertagen sowie kantonalen Ruhetagen darf nicht gewaschen werden.

Für die Bedienung der Waschmaschine halte man sich an die Vorschriften des Herstellers.

Störungen sind dem Hauswart, mit dem Reparaturschein, zu melden.

Für Schäden, die durch vorschriftswidrige Handhabung entstehen, ist der Benutzer verantwortlich.

Die Waschküche und der Trockenraum sind in gereinigtem Zustand an den nachfolgenden Mieter zu übergeben.

Der Benutzer hat den Stromverbrauch auf der, neben dem Zähler angebrachten, Liste einzutragen (Zählerstand vor und nach der Wäsche).

Die Wäsche kann im Trockenraum (im Tumbler) oder im Freien getrocknet werden.

Bei kaltem Wetter sind die Fenster, nach dem Trocknen der Wäsche, wieder zu schliessen.

Private Waschmaschinen und Geschirrspüler sind dem Verwalter zu melden.

4. Heizungs- und Warmwasserleitungen

Um ein Einfrieren der Leitungen und Radiatoren zu verhindern, ist im Winter nur kurze Zeit zu lüften. Die Radiatoren dürfen nicht ganz abgestellt werden. Die Radiatoren sind mit Regelventilen, zur Steuerung der Heizleistung, ausgerüstet.

5. Unterhalt und Reinigung

Die Reinigung der Treppenhäuser, Keller- und Estrichgänge sowie der Vorplätze erfolgt durch den Hauswart.

Ausserordentliche Verunreinigungen sind durch den verursachenden Mieter selber zu beseitigen.

Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter sowie bei Abwesenheit nicht ausgestellt bleiben.

Zur Deponierung der Abfälle sind Container aufgestellt. Die Vorschriften des Abfuhrwesens sind zu beachten.

Badewannen sollen mit dafür geeigneten Mitteln gereinigt werden.

Küchenkombinationen und Küchenschränke sind regelmässig zu reinigen. Die Chromstahlabdeckung der Küchenkombination ist mit einem zweckmässigen Chromreinigungsmittel zu reinigen.

Die Fensterläden müssen jährlich einmal gereinigt werden.

6. Gartenanlagen, Spielplätze

Die Gartenanlagen und Spielplätze stehen allen Mietern und ihren Angehörigen zur Verfügung.

Anpflanzungen sind zu schonen. Eltern haben ihre Kinder entsprechen zu orientieren und zu überwachen.

Das Besteigen der Bäume auf dem Genossenschaftsareal ist, aus Sicherheitsgründen, verboten.

Das Fahren mit Velos (ausser Kleinkinderverlos ohne Nummer) und Mofas auf dem Gebiet der Genossenschaft ist verboten.

Beim Ballspielen ist zu beachten dass keine Kleinkinder gefährdet werden.

Bei Einbruch der Dämmerung muss auf den Spielplätzen Ruhe herrschen.

Das Spielen von Fussball, Landhockey etc. ist nur auf dem Spielplatz gestattet.

7. Motorfahrzeuge

Das Parkieren von Autos und Motorrädern auf dem Areal der Genossenschaft ist verboten. Mofas und Velos sind in die entsprechenden Unterstände zu stellen.

8. Rechtsfolge

Diese Hausordnung bildet einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages. Ihre Missachtung berechtigt den Vermieter, nach erfolgloser Mahnung, zur Auflösung des Mietvertrages.